

Fragen und Antworten zum Kinderpornographie-Bekämpfungsgesetz

Stand: 19. Juni 2009

Ist das Internet ein rechtsfreier Raum?

Selbstverständlich nicht. Alle Gesetze und dabei auch die Verbote, die im „realen“ Leben gelten, gelten natürlich auch im Internet. Nur ist aufgrund der Besonderheit des Netzes die Durchsetzung mitunter schwierig. Die weit weit überwiegende Zahl der Nutzer und Informationsanbieter hält sich an Recht und Gesetz. Immer wieder helfen Internetnutzer und Anbieter dabei, rechtswidrige Inhalte aus dem Netz zu nehmen. Da das Netz aber über diese ursprüngliche Idee weit hinausgehend inzwischen leider auch zu Straftaten genutzt wird, muss der Schutz der Opfer auch dort durchgesetzt werden.

Welche Ziele verfolgt das Gesetz?

Die Verbreitung kinderpornographischer Inhalte im Internet soll bekämpft und der Zugang zu entsprechenden Seiten erschwert werden.

Mit welchen Mitteln soll das erreicht werden?

Wir wollen den Grundsatz „Löschen vor Sperren“ durchsetzen. Immer dort, wo es möglich ist, soll das Bundeskriminalamt auf eine Löschung solcher Seiten hinwirken. Ist dies in angemessener Zeit nicht zu erreichen, wird die Seite vom BKA auf eine Liste gesetzt. Die deutschen Provider werden verpflichtet, den Zugang zu den gelisteten Seiten zu sperren und den Nutzer auf eine Stoppmeldung umzulenken.

Wer ist zur Sperrung verpflichtet?

Das Gesetz richtet sich an die sog. Access-Provider, d. h. die Anbieter, die ihren Nutzern den Zugang zu den Inhalten des Internets vermitteln. Ausgenommen sind neben Anbietern mit weniger als 10.000 Nutzern auch solche, die nur Internetzugänge anbieten, bei denen Zugangserschwerungsmaßnahmen bereits von anderen durchgeführt werden. Zudem ist eine Ausnahme vorgesehen für Diensteanbieter, die Internetzugänge nicht für die Öffentlichkeit anbieten, soweit diese vergleichbar wirksame Sperrmaßnahmen, wie beispielsweise Filtersysteme, einsetzen.

Wie wirksam kann mit diesem Gesetz Kinderpornographie bekämpft werden?

Dieses Gesetz kann nur ein Baustein unter vielen sein, da es nur einen speziellen Fall behandelt, nämlich die Verbreitung kinderpornographischer Inhalte im Internet. Der Kampf gegen Kinderpornographie insgesamt beinhaltet selbstverständlich viele weitere Maßnahmen, von einer effektiven Strafverfolgung bis hin zu einer Förderung von Hilfs- und Beratungsangeboten.

Stimmt es, dass sich die Sperre technisch umgehen lässt und wird dadurch die Maßnahme wirkungslos?

Es ist richtig, dass versierte Internetnutzer die Sperre umgehen könnten. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass alle so handeln werden. Letztlich wird es von der kriminellen Energie des einzelnen abhängen, inwieweit er sich abschrecken lässt. Es können vermutlich besonders diejenigen erreicht werden, die den Einstieg in den Konsum kinderpornographischer Inhalte suchen. Gerade sie sollen über die Umleitung auf die Stoppmeldung deutlich signalisiert bekommen, dass die Gesellschaft ein solches Verhalten nicht toleriert. Zumindest bei einem Teil der Betroffenen kann dies nach Einschätzung von Experten durchaus Wirkung zeigen. Dazu dient auch der Hinweis auf die Strafbarkeit des Verhaltens.

Welche Seiten stehen auf der Liste und wer entscheidet das?

Es stehen ausschließlich Angebote auf der Liste, die Kinderpornographie im Sinne von § 184b des Strafgesetzbuchs enthalten. Über die Aufnahme entscheidet das Bundeskriminalamt.

Warum wird die Sperrliste nicht veröffentlicht?

Würde die Liste in ihrer Gesamtheit veröffentlicht, würde potentiellen Tätern eine Informationsquelle an die Hand gegeben, wie sie am schnellsten zu kinderpornographischem Material gelangen. Besonders für Täter im Ausland wäre dies ein gefundenes Fressen. Denn durch das Gesetz kann nur der Zugriff aus Deutschland verhindert werden. Sobald ein Zugriff auf eine gesperrte Seite versucht wird, ist allerdings für den Nutzer am Stoppschild erkennbar, dass sie auf der Liste steht – damit sind die einzelnen Elemente der Liste keinesfalls „geheim“.

Wird das Internet hierdurch zensiert?

Nein. Zensur bedeutet, dass eine staatliche Behörde eine Veröffentlichung zulässt, aber ihren Inhalt beeinflusst und verändert. Dagegen wird beim Sperren der Kinderpornographie nichts beeinflusst oder verändert, sondern eine bestimmte Art von Veröffentlichung wegen ihrer Strafbarkeit von vornherein gesetzlich ausgeschlossen. Unabhängig davon, auf welchen Verbreitungswegen das geschieht. Das ist nach Artikel 5 des Grundgesetzes zulässig. Denn das strafrechtliche Verbot, Kinderpornographie zu verbreiten, hat allein den Zweck, Kinder vor Missbrauch zu schützen.

Was passiert, wenn ich versehentlich auf eine gesperrte Seite zugreifen möchte? Habe ich Strafverfolgung zu befürchten?

Die Verwendung der auf Grund der Zugangerschwerung bei der Umleitung anfallenden personenbezogenen Daten, insbesondere der Verkehrs- und Nutzungsdaten, für

Zwecke der Strafverfolgung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Damit soll der Sorge begegnet werden, dass die Maßnahmen zur Zugangerschwerung Auswirkungen auf die Internetnutzung haben, weil Nutzer befürchten müssten, gegebenenfalls auch bei unbeabsichtigtem Zugriff auf Seiten der Sperrliste einem Ermittlungsverfahren ausgesetzt zu werden.

Wer überwacht das BKA und dessen Sperrliste?

Das BKA steht zunächst einmal unter der Aufsicht des Bundesinnenministeriums. Zusätzlich wird aufgrund der Besonderheit der angeordneten Maßnahmen beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ein fünfköpfiges unabhängiges Expertengremium eingesetzt, um die Sperrlisten zu überwachen. Dessen Mitglieder müssen mehrheitlich die Befähigung zum Richteramt haben.

Was macht das Expertengremium?

Es kann jederzeit die Liste einsehen und hat mindestens quartalsweise eine relevante Zahl von Stichproben zu erheben, ob einzelne Seiten zu Recht auf der Liste stehen. Auf Verlangen des Gremiums hat das BKA ein zu Unrecht gelistetes Angebot von der Liste zu entfernen.

Die BKA-Liste wird täglich aktualisiert. Wird die Liste auch täglich vom Expertengremium kontrolliert?

Das wäre theoretisch möglich, da das Expertengremium jederzeit Zugriff hat und somit auch jederzeit die Liste korrigieren kann. Angesichts der zu erwartenden hohen Zahl von Seiten dürfte eine tägliche Kontrolle jedoch unverhältnismäßig sein. Daher ist mindestens eine quartalsmäßige Prüfungspflicht vorgesehen, der übrige Rhythmus steht im Ermessen des Gremiums. Bei entsprechenden Hinweisen oder Anhaltspunkten kann und soll das Gremium aber jederzeit reagieren.

Warum wird das Expertengremium beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angesiedelt?

Zu den Aufgaben des Bundesbeauftragten gehört u.a. die Kontrolle und Beratung von Behörden des Bundes sowie der Einsatz für die Beachtung des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Genau darum geht es hier. Denn es soll verhindert werden, dass Seiten ungerechtfertigt auf die Liste gelangen, weil sie einen anderen Inhalt als Kinderpornographie haben. Es geht also um Informationsfreiheit. Gleichzeitig geht es um den Schutz sensibler Daten. Der Bundesbeauftragte prüft jedoch nicht selbst die BKA-Liste, sondern bestellt lediglich das unabhängige Expertengremium, dem diese Aufgabe obliegt.

Werden bald auch andere Inhalte als Kinderpornographie gesperrt?

Nein. Um dies klarzustellen, wurden die neuen Vorschriften in einem eigenen Gesetz zusammengefasst und nicht im Telemediengesetz verankert. Das Gesetz sieht außerdem ausdrücklich vor, dass das Sperrlistenverfahren und die dafür erforderliche Infrastruktur auf Grund der ausschließlichen Verwendung für die Zugangserschwerung bei Seiten, die kinderpornographische Schriften im Sinne des § 184b Absatz 1 StGB enthalten, nicht zur Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber den Diensteanbietern oder sonstigen Dritten genutzt werden dürfen. Mit dieser Klarstellung wird der Befürchtung begegnet, dass Gerichte zukünftig aufgrund der durch das Sperrlistenverfahren nach diesem Gesetz vorhandenen technischen Infrastrukturen zu der Schlussfolgerung gelangen könnten, Zugangsvermittler seinen nunmehr auch im Hinblick auf andere Rechtsverletzungen (z. B. des geistigen Eigentums) zivilrechtlich zumutbar zur Sperrung heranzuziehen.

Wie kann ich als Betroffener dafür sorgen, dass eine zu Unrecht gesperrte Seite wieder freigegeben wird? Kann ich notfalls auch klagen?

Die Stopp-Meldung informiert über eine Möglichkeit, das BKA zu kontaktieren und auf die unberechtigte Sperrung aufmerksam zu machen. Ferner stellt das Gesetz klar, dass für Streitigkeiten über die Aufnahme eines Telemedienangebots in die Sperrliste der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Was ist, wenn sich herausstellt, dass das Gesetz keine Wirkung zeigt?

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Auf der Grundlage einer nach zwei Jahren vorzunehmenden Evaluierung wird der Gesetzgeber in die Lage versetzt, zu prüfen und zu bewerten, ob das Gesetz erfolgreich war und seine Schlussfolgerungen ziehen.

Was ist zu der Befürchtung zu sagen, mit dem Gesetz würde eine Infrastruktur geschaffen, die später auch zu Sperrung anderer Inhalte führen könnte?

Es ist richtig, dass die Infrastruktur theoretisch auch für die Sperrung anderer Inhalte verwendet werden könnte. Wie bereits dargelegt („Werden bald auch andere Inhalte als Kinderpornographie gesperrt?“), wird aber durch die Formulierung als Spezialgesetz klargestellt, dass es nur um die Sperrung kinderpornographischer Seiten, nicht jedoch von anderen Inhalten geht. Ein zukünftiger Gesetzgeber ist zwar frei, ein anderes Gesetz zu beschließen, dies gilt jedoch auch unabhängig von diesem konkreten Gesetz. Zudem wird bereits ebenfalls unabhängig vom Gesetz die Infrastruktur zur Sperrung aufgebaut, da die größten Internetzugangsanbieter in Deutschland mit dem BKA einen entsprechenden Vertrag geschlossen haben. Diese Verträge beinhalten jedoch keinen hinreichen Schutz in Bezug auf datenschutzrechtliche und verfahrensrechtliche Bestimmungen, etwa die Kontrolle der BKA-Liste durch ein unabhängiges Gremium.

Kann durch das Löschen oder Sperren von Internetinhalten der sexuelle Missbrauch von Kindern verhindert werden?

Niemand erhebt den Anspruch, hierdurch unmittelbar einen Missbrauch zu verhindern. Aber es verringert die Möglichkeiten, dass durch das sexuell motivierte Betrachten der Abbildung von Kindesmissbrauch die Würde des betroffenen Kindes fortgesetzt verletzt wird. Außerdem kann das Gesetz den Vertrieb von Kinderpornographie über das Internet erschweren. Die ungehinderte Verbreitung entsprechender Inhalte würde es denjenigen leicht machen, die durch die Verbreitung solchen Materials zusätzliche Anreize für Straftaten liefern oder gar Geld damit verdienen. Das kann nicht hingenommen werden. Das konsequente Vorgehen gegen die Verbreitung kinderpornographischer Inhalte soll zusammen mit anderen Maßnahmen dazu beitragen, Tätern zu signalisieren, dass die Gesellschaft für dieses Thema sensibel ist und Verstöße nicht toleriert. Die Maßnahmen dienen also der Prävention und sollen andere Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Was wurde in der Vergangenheit gegen Kinderpornographie unternommen?

Seit den 1990er Jahren wurde das Strafrecht verschärft, um den sexuellen Missbrauch von Kindern wirksam zu bekämpfen und noch wirksamer gegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften vorzugehen. Auch die Einrichtung einer „Zentralstelle Kinderpornographie im BKA“ war ein wichtiger Schritt nach vorn. In den vergangenen Jahren hat es in diesem Bereich zehntausende strafrechtliche Ermittlungen gegeben. Die Behörden leisten bei der Strafverfolgung Enormes, sie sind aber personell nicht immer optimal ausgestattet. Auch der Opferschutz wurde in den letzten Jahren mit gesetzlichen Regelungen verbessert. Beispielsweise wurde die Stellung der Verletzten im Strafverfahren gestärkt, der Täter-Opfer-Ausgleich erleichtert und die Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht gefördert.

Auch der Kampf gegen Kinderpornographie im Internet ist seit Jahren ein wichtiger Schwerpunkt. Kinderpornographische Seiten auf deutschen Servern werden schon heute gesperrt und Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet. Das Internet wird auf illegale und jugendgefährdende Inhalte hin kontrolliert, zudem gibt es Internet-Beschwerdestellen, bei denen man solche Inhalte melden kann.

Welche weitergehenden Forderungen erhebt die SPD beim Kampf gegen Kinderpornographie?

Die SPD-Bundestagsfraktion hat am 28. April 2009 einen Zehn-Punkte-Plan zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung verabschiedet. Sie plädiert darin für ein Gesamtkonzept, zu dem u. a. folgende Ziele gehören: die Weiterentwicklung des strafrechtlichen Schutzes; die Stärkung der Prävention und des Opferschutzes; die Sicherung der internationalen Strafverfolgung und Zusammenarbeit; die Förderung der Vernetzung der Hilfs- und Beratungsangebote. Zudem wird es entscheidend darauf ankommen, dass die Strafverfolgungsbehörden dauerhaft

personell und technisch gut ausgestattet werden. Hier sind in erster Linie die zuständigen Länder gefragt.